S 5 SO 2474/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2474/21
Datum	30.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3359/21
Datum	06.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30. September 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r den Monat Juni 2021.

Bei dem 1959 geborenen KlÃ¤ger ist seit 01.02.2017 ein Grad der Behinderung von 50 (Bl. 3 VA) und seit 30.12.2020 von 60 (Bl. 199 Senats-Akte) anerkannt. Er ist bei der S1 Betriebskrankenkasse (BKK) freiwillig kranken- und pflegeversichert.

Der KlÃ¤ger grÃ¼ndete mit GesellschaftervertrÃ¤gen vom 10.11.2016 und 22.02.2017 die â□□H1 gGmbHâ□□ (im Folgenden: gGmbH) mit Sitz in P1, S2straÃ□e, deren alleiniger Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer er war (vgl. Handelsregister des Amtsgerichts M1, Registernr. xxx313, abrufbar unter www.handelsregister.de).

Als Gegenstand des Unternehmens ist eingetragen: â□□Die FÃ¶rderung der Gleichberechtigung von Frauen und MÃ¤nnern und die UnterstÃ¼tzung hilfsbedÃ¼rftiger Personen.â□□ Dies werde u. a. verwirklicht durch â□□menschliche und finanzielle UnterstÃ¼tzung von Menschen, die im Leben benachteiligt sind (z.Â B. SGB-Â LeistungsempfÃ¤nger, [â□¦]), Hilfestellung bei der Wiedereingliederung dieser Menschen [â□¦] bis hin zur Hilfestellung fÃ¼r die Erlangung Ã¶ffentlicher Leistungen hierfÃ¼r [â□¦]. Das Stammkapital von 25.000 â□¬ war vom KlÃ¤ger zu erbringen und wurde von diesem â□□ gemÃ¤Ã□ Gesellschaftsvertrag zur HÃ¤lfte â□□ geleistet.

Der KlÃ¤ger bezog im Jahr 2017 sowie von Oktober 2018 bis Oktober 2020 vom Jobcenter Arbeitslosengeld II, wobei er fÃ¼r die Monate April 2020 und November 2020 selbst eine Unterbrechung des Arbeitslosengeld-II-Bezuges durch die Auszahlung von Lohn aus der gGmbH veranlasste (April 2020 2.750 â□¬ brutto/ 1.804,61 â□¬ netto â□□Urlaubsabgelt.â□□, Lohnabrechnung vom 15.09.2020, S. 165 VA; November 2020 2.750 â□¬ brutto/ 2.360,80 â□¬ netto â□□WeihnGeldâ□□, Lohnabrechnung vom 13.11.2020, S. 171 VA). Die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft wurden vom Jobcenter bis Ende April 2019 Ã¼bernommen, nachdem der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 31.10.2018 von diesem auf die Unangemessenheit derselben hingewiesen und zur Kostensenkung aufgefordert wurde (Bl. 191 Senats-Akte). Zuletzt begehrte er â□□ erfolglos â□□ im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im April 2021 Arbeitslosengeld II vom Jobcenter der Stadt K1 (Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg L 3 AS 2137/21 ER-B).

Mit auÃ□erordentlicher Gesellschafterversammlung vom 26.04.2021 beschloss der KlÃ¤ger die Verlegung des Sitzes der gGmbH von P1 nach K1, in die J1Str.Â (Wohnanschrift des KlÃ¤gers, vgl. Handelsregisterauszug, a.a.O.). Mit notarieller Urkunde vom 26.04.2021 (Bl. 103/109 LSG-Akte L 3 AS 2137/21 ER-B, Handelsregisterauszug a.a.O., Liste der Gesellschafter, Bl. 73 Senats-Akte) Ã¼bertrug der KlÃ¤ger die von ihm als einzigem Gesellschafter gehaltenen GeschÃ¤ftsanteile an der gGmbH im Wert von 25.000Â â□¬ unentgeltlich an W1 (im Folgenden: S.W.), geb. 1965, wohnhaft ebenfalls in der J1StraÃ□eÂ in K1. Laut notarieller Urkunde sollten â□□RÃ¼ckÃ¼bertragungsansprÃ¼che, insbesondere fÃ¼r den Fall einer Ehescheidung, (â□¦) nicht vereinbart werdenâ□□. Im Ã□brigen sicherte der KlÃ¤ger zu, dass die Ã¼bertragenen Anteile nicht sein ganzes oder nahezu ganzes VermÃ¶gen darstellten. Der KlÃ¤ger ist nach wie vor (alleiniger) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der gGmbH.

Mit Bescheid vom 20.04.2021 (S. 9 VA) bewilligte der RentenversicherungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ab 01.10.2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum 30.09.2025 (Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze eintritt) mit einer monatlichen Auszahlung ab 01.06.2021 in HÃ¶he von 1.386,30 â□¬ netto und einem Nachzahlbetrag in HÃ¶he von 43.012,29 â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.05.2021, wobei die Nachzahlung lt. Bescheid vorlÃ¤ufig nicht ausbezahlt werde.
Mit Bescheid vom 09.07.2021 (S. 35 ff. VA) bewilligte der RentenversicherungstrÃ¤ger sodann rÃ¼ckwirkend ab 01.09.2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum 30.09.2025 mit einer monatlichen

Auszahlung ab 01.08.2021 in HÃ¶he von 1.386,30 â¬ netto und einem Nachzahlbetrag in HÃ¶he von 45.650,79 â¬, wobei auch hier die Nachzahlung lt. Bescheid vorlÃ¤ufig nicht ausbezahlt werde. Die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen voller Erwerbsminderung seien ab dem 03.02.2017 erfÃ¼llt, als Rentenantrag gelte der am 03.09.2018 gestellte Reha-Antrag.
Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er den spÃ¤teren Eintritt des Versicherungsfalls geltend machte (vgl. Schreiben des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 19.01.2022, Bl. 155 Senats-Akte), teilte der RentenversicherungstrÃ¤ger mit, dass er nunmehr erst von einer Leistungsminderung seit 11.01.2020 ausgehe und Rentenbeginn daher erst der 01.10.2020 sei (Schreiben vom 11.04.2023, Bl. 214 Senats-Akte).
Mit Schreiben vom 23.07.2021 (S. 177 VA) teilte der Rentenservice der D1 AG dem KlÃ¤ger mit, dass er vom RentenversicherungstrÃ¤ger zur Auszahlung der Rente beauftragt sei und die erste Rente erstmals im August fÃ¼r August 2021 ausgezahlt werde.
Am 26.07.2021 wurde dem Konto des KlÃ¤gers bei der D2-Bank (Nr. xxx724) u.a. vom Rentenservice der D1 AG ein Betrag von 2.772,60 â¬ gutgeschrieben (Bl. 220 Senats-Akte).
Am 31.08.2021 erfolgte eine Gutschrift Ã¼ber 1.386,30 â¬ vom Rentenservice der D1 AG fÃ¼r die Rente August 2021 (Bl. 28 Senats-Akte), Ende September 2021 in selber HÃ¶he fÃ¼r die Rente September 2021 (Bl. 30 Senats-Akte).
Nach Verrechnung mit ErstattungsansprÃ¼chen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und des Jobcenters wurde im Oktober 2021 auf das vom KlÃ¤ger neu mitgeteilte Konto xxx494 ein Rentennachzahlbetrag in HÃ¶he von 17.760,54Â â¬ gutgeschrieben (Mitteilung RentenversicherungstrÃ¤ger vom 07.10.2021, Bl. 168, 317 Senats-Akte und vom 04.08.2023, Bl. 285 Senats-Akte).

Bereits zuvor, am 30.06.2021, beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten unter Vorlage des Rentenbescheides vom 20.04.2021 formlos Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (S.Â 1Â VA), da der RentenversicherungstrÃ¤ger nicht ab Juni 2021 gezahlt habe. Die Beklagte forderte den KlÃ¤ger in der Folgezeit mehrfach auf, einen von ihm ausgefÃ¼llten und unterzeichneten Formantrag zu Ã¼bersenden, dem der KlÃ¤ger nicht nachkam, sondern nur nach und nach Unterlagen vorlegte.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte der Beklagten im Juli 2021 einen Mietvertrag, der zwischen ihm und der gGmbH als Vermieterin abgeschlossen wurde und den er bereits im Dezember 2019 zur BegrÃ¼ndung seiner geltend gemachten Kosten der Unterkunft und Heizung gegenÃ¼ber dem Jobcenter vorgelegt hatte (S. 156 ff. VA). Danach wird unter der im Rubrum genannten Anschrift des KlÃ¤gers eine Wohnung im Erdgeschoss mit einer WohnflÃ¤che von 45 mÂ² vermietet zu einer â€Bruttokaltmieteâ€ von monatlich 452,70 â¬, zzgl. Kosten fÃ¼r Warmwasser und Heizung pauschal in HÃ¶he von 360 â¬ (â€Als Grundlage fÃ¼r den Pauschalbetrag diene der 2018er Nachweis aus der Wohneinheit S2str. in P1â€), insgesamt 812,70Â â¬. Laut Mietvertrag kÃ¶nne â€auf Antrag und Nachweis von Erkrankungen, Behinderungen (â¦) zusÃ¤tzlich ein Parkplatz zu einem Mietzins von monatlich 100Â â¬ (beansprucht) und die Gartenpflege fÃ¼r monatlich 100Â â¬ Ã¼bernommen werden.â€ Unter Ziff.Â 2 des Mietvertrages (â€Mietdauerâ€)

wurde ausgefÃ¼hrt: â□□Der Mietvertrag gilt rÃ¼ckwirkend zum Mai 2019 (â□¦). Er lÃ¤uft auf bestimmte Dauer. Er endet am 31.03.2020 ohne dass es einer ErklÃ¤rung seitens einer Partei bedarf.â□□ Nach der im Verwaltungsverfahren mit dem Jobcenter von letzterem beim Amtsgericht M2 (Grundbuchamt) eingeholten Auskunft vom 18.02.2021 hat die gGmbH keinen Grundbesitz.

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber ein Konto bei der I1 mit der Nr. xxx588 und einem Rahmenkredit bis 30.000Â â□¬ (Kontoauszug vom 30.12.2016: Saldo -25.028,34Â â□¬, Bl. 16 Senats-Akte; Kontoauszug vom 30.09.2021: Saldo -29.361,96 â□¬, Bl. 18 Senats-Akte). AuÃ□erdem verfÃ¼gt er Ã¼ber das oben genannte Girokonto bei der D2-Bank (Nr. xxx724) mit einem bis September 2021 eingerÃ¤umten Disporahmen bis -14.000 â□¬, auf das am 29.06.2016 von seinem frÃ¼heren Arbeitgeber â□□ der S3 AG â□□ ein Betrag von 161.137,93 â□¬ (â□□Gehalt/Renteâ□□) Ã¼berwiesen wurde (Bl. 96 Senats-Akte). Ausweislich einer vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten SCHUFA-BonitÃ¤tsauskunft vom 19.04.2021 (Bl. 21 ff. Senats-Akte) verfÃ¼gt der KlÃ¤ger Ã¼ber weitere Konten, u.a. bei der D2 Bank â□□ Girokonto Nr. xxx143 (erÃ¶ffnet am 25.09.2012; Bl. 24 Senats-Akte), das laut Schreiben dieser Bank vom 04.05.2021 (S. 99 VA) seit Januar 2013 umsatzlos sei, und bei der I1 AG â□□ Girokonto Nr. xxx040 (erÃ¶ffnet am 20.07.2010, Bl.Â 24 Senats-Akte). KontoauszÃ¼ge zu beiden letzteren hat der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt, weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren vorgelegt.

Aus dem vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten KontoauszÃ¼gen der D2 Bank (Nr. xxx724) ergibt sich u.a., dass am 07.06.2021 ein Betrag von 5.000Â â□¬ gutgeschrieben wurde (Ã□berweisungsabsender S.W., Verwendungszweck â□□Darlehenâ□□, S. 71 VA). Am 08.06.2021 wurde von diesem Konto per Dauerauftrag ein Betrag von 1.190Â â□¬ fÃ¼r â□□Mieteâ□□ zu Gunsten der gGmbH abgebucht (S. 72 VA) sowie am 15.06.2021 per Lastschrift von der S1 BKK u.a. ein Betrag in HÃ¶he von 201,24Â â□¬ als â□□Beitrag Mai 2021â□□ (S. 73 VA). Am 14.06.2021 Ã¼berwies der KlÃ¤ger an die gGmbH einen Betrag von 778,40Â â□¬ mit dem Verwendungszweck â□□RZ Ã□berzahlung Urchub und Weihnachtsgeld 2020â□□ (S.Â 72 VA).

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt auÃ□erdem Ã¼ber ein Sparkonto bei der B1kasse S4 AG (Nr.Â xxx810), dessen Sparguthaben sich am 31.12.2020 auf 4.405,29 â□¬ belief (S. 109 VA).

Mit Email vom 20.08.2021 (S. 183 VA) teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, dass â□□zur Aufrechterhaltung der AnsprÃ¼che (â□¦) fÃ¼r jeden Monat, auf den jeweiligen Monat begrenzt, weitere formlose AntrÃ¤ge gestelltâ□□ werden. Mit weiterer Email vom 20.08.2021 (S. 185 VA) beantragte der KlÃ¤ger formlos Sozialhilfe â□□ausschlieÃ□lichâ□□ fÃ¼r August 2021 und wies darauf hin, dass sich der im Juni 2021 gestellte Antrag â□□ausschlieÃ□lichâ□□ auf den Juni 2021 beziehe und fÃ¼r Juli 2021 kein Antrag gestellt worden sei. Auf gleiche Weise beantragte er mit Email vom 23.09.2021 â□□ausschlieÃ□lichâ□□ fÃ¼r September 2021 (S. 209 VA) und mit Email vom 04.10.2021 â□□ausschlieÃ□lichâ□□ fÃ¼r Oktober 2021 (S.Â 212 VA) Leistungen bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 24.08.2021 (S. 189 ff. VA) lehnte die Beklagte den Antrag vom

30.06.2021 auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der KlÃ¤ger seinen notwendigen Lebensunterhalt mit dem anzurechnenden Einkommen selbst sicherstellen kÃ¶nne. Dem Bescheid fÃ¼gte sie einen Berechnungsbogen fÃ¼r den Monat August 2021 bei. Der Bedarfsberechnung legte sie einen Regelbedarf von 446 â¬, eine angemessene Brutto-Kaltmiete von 514,80 â¬ (Gesamtbedarf 960,80 â¬) und ein anrechenbares Einkommen aus Erwerbsminderungsrente von 1.386,30 â¬ zugrunde (EinkommensÃ¼berschuss 425,50 â¬).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 28.08.2021 Widerspruch (S. 193 f. VA), mit dem er unter Vorlage des Rentenbescheides vom 09.07.2021 geltend machte, dass im Juni 2021 noch keine Rentenzahlung erfolgt sei. Die ausschlieÃlich fÃ¼r Juni 20121 beantragte Leistung sei daher zu gewÃ¤hren. Aufgrund von seelischen und kÃ¶rperlichen Behinderungen, seiner anerkannten Schwerbehinderung und der noch beim Versorgungsamt in Bearbeitung befindlichen Feststellung des Merkzeichens â€Gâ€ sei die BerÃ¼cksichtigung der kompletten Miete begrÃ¼ndet.
Mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.2021 (S. 203 ff. VA) wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck mit dem Zusatz â€betrifft die Ablehnung von LeistungsgewÃ¤hrung Grundsicherung fÃ¼r Juni 2021 und ab August 2021â€. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie ergÃ¤nzend aus, dass als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft bei einer Mietwohnung der Betrag anzusetzen sei, den der Betroffene mietvertraglich schulde. Es mÃ¼sse also ein wirksamer Mietvertrag vorliegen. Der KlÃ¤ger habe zwar einen Mietvertrag Ã¼ber die Wohnung in der J1Str. eingereicht, in dem eine Miete in HÃ¶he von insgesamt 1.190 â¬ erwÃ¤hnt sei. Dieser Vertrag sei aber unwirksam â€ jedenfalls insoweit, als die Miete die Angemessenheitsgrenze von 514,80 â¬ Ã¼bersteige. Laut Vertrag sei Vermieter die gGmbH. Deren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und alleiniger Gesellschafter sei zumindest bis April 2021 der KlÃ¤ger selbst gewesen. Als Akteur auf beiden Seiten des Vertrages habe er einen Mietpreis festgesetzt, der weit jenseits dessen liege, was bei normaler Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt Ã¼blich sei â€ mit dem Ziel, diesen Ã¼berhÃ¶hten Preis zu Lasten Dritter geltend zu machen, nÃ¤mlich der Allgemeinheit. Angesichts dessen sei die Vereinbarung der Miete oberhalb der Angemessenheitsgrenze als ScheingeschÃ¤ft nach Â§ 117 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anzusehen und zudem sittenwidrig nach Â§ 138 BGB. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt, mit dem er seinen Lebensunterhalt hÃ¤tte bestreiten kÃ¶nnen: Die gGmbH sei EigentÃ¼merin u.a. zweier Immobilien. Ende April 2021 habe der KlÃ¤ger seine Anteile an dieser Gesellschaft ohne Gegenleistung mit einem Vertrag an S.W. Ã¼bertragen. Sollte dieser Vertrag wirksam sein, habe der KlÃ¤ger einen Anspruch auf RÃ¼ckÃ¼bertragung der wertvollen Schenkung; wÃ¤re der Vertrag hingegen unwirksam, sei der KlÃ¤ger nach wie vor Inhaber der gGmbH. In beiden FÃ¤llen lÃ¤ge keine BedÃ¼rftigkeit vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 07.09.2021 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben und u.a. vorgetragen, seine Wohnung entspreche den besonderen Anforderungen, die er aufgrund seiner Behinderungen an eine Unterkunft habe. Im Vergleich mit Ã¤hnlichen Wohnungen sei sie keinesfalls unangemessen teuer.

Entgegen der Ansicht der Beklagten gehÃ¶re die Wohnung nicht der gGmbH; auch ansonsten habe diese Gesellschaft kein Immobilieneigentum. Das schlieÃe indes eine Vermietung durch die gGmbH nicht aus. Seine Anteile an der Gesellschaft habe er bereits zum 01.11.2020 an S.W. Ã¼bertragen; lediglich die Beurkundung des Vertrags sei im April 2021 erfolgt. Er habe S.W. die Anteile nicht geschenkt, sondern verkauft. Vor diesem Hintergrund sei eine RÃ¼ckforderung nach Â§ 528 BGB ausgeschlossen. S.W. habe ihm zwei Darlehen in HÃ¶he von 5.000 â¬ und 10.000 â¬ gewÃ¤hrt, damit er die Zeit bis zur Auszahlung rÃ¼ckstÃ¤ndiger Sozialleistungen Ã¼berbrÃ¼cken kÃ¶nne; die Darlehen mÃ¼sse er verzinsen.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 (S. 211 VA) und 12.10.2021 (S. 231 VA) hat die Beklagte dem KlÃ¤ger zu seinen LeistungsantrÃ¤gen vom 23.09.2021 und 04.10.2021 mitgeteilt, dass angesichts des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens eine Entscheidung Ã¼ber diese AntrÃ¤ge zurÃ¼ckgestellt werde. Hiergegen hat der KlÃ¤ger WidersprÃ¼che erhoben, die die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2021 (S. 241 ff. VA) zurÃ¼ckgewiesen hat, da sie unzulÃ¤ssig seien. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskrÃ¤ftig. Weitere LeistungsantrÃ¤ge hat der KlÃ¤ger nicht gestellt (Auskunft Beklagte vom 05.04.2022, Bl. 77 Senats-Akte).

Mit Gerichtsbescheid vom 30.09.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Klage unbegrÃ¼ndet sei, da der KlÃ¤ger fÃ¼r Juni 2021 keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen notwendigen Lebensunterhalt mit seinem Einkommen vollstÃ¤ndig decken. Der Gesamtbedarf habe im Juni 2021 max. 546 â¬ betragen in Form des Regelbedarfes zzgl. des Beitrages zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, die er am 15.06.2021 in HÃ¶he von 100 â¬ an die S1 BKK Ã¼berwiesen habe. Ein Anspruch auf Mehrbedarf habe nicht bestanden. Der Mehrbedarf von 17 % des maÃgebenden Regelbedarfs fÃ¼r Merkzeichen G sei nicht schon ab dem Zeitpunkt anzuerkennen, in dem die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen G vorlÃ¤gen; sondern erst ab dem Monat, in dem der Feststellungsbescheid des Versorgungsamts ergangen sei (unter Verweis auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 25.04.2018 â BÂ 8Â SOÂ 25/16Â R â juris Rn. 17). Im streitigen Juni 2021 habe das zustÃ¤ndige Landratsamt K1 beim KlÃ¤ger zwar einen Grad der Behinderung von 50 anerkannt, nicht aber das Merkzeichen G (vgl. Bescheid vom 24.6.2020).
Hingegen seien keine Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Bei einer Mietwohnung sei dies die vertraglich geschuldete Miete. Der Betroffene mÃ¼sse einer zivilrechtlich wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt sein; andernfalls bestehe kein Bedarf. Das Gericht sei nicht davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger im Juni 2021 verpflichtet gewesen sei, Miete zu zahlen. Seinerzeit habe er in einer Wohnung in der J1Str. in K1 gelebt. Der KlÃ¤ger behaupte, er habe die Wohnung von der gGmbH gemietet â die allerdings nicht die EigentÃ¼merin sei. Wem die Wohnung gehÃ¶re, habe der KlÃ¤ger nicht angegeben (obwohl ihm dies mÃ¶glich sein dÃ¼rfte). Am ehesten lasse sich der Vortrag des KlÃ¤gers so verstehen, es habe ein UntermietverhÃ¤ltnis zwischen ihm und der gGmbH bestanden. FÃ¼r ein solches MietverhÃ¤ltnis existiere indes kein hinreichender Nachweis. Der vom KlÃ¤ger vorgelegte âMietvertragâ (S.Â 156 VA) sei

gemÃ¤Ã dessen Ziff. 2 S.Â 3 befristet bis zum 31.03.2020, habe also im streitigen Zeitraum nicht mehr gegolten.
Ebenso wenig anzuerkennen sei ein Bedarf fÃ¼r Heizung. Zwar habe der KlÃ¤ger am 02.06.2021 einen Betrag in HÃ¶he von 70Â â¬ an die Stadtwerke Ã¼berwiesen. Aus dem Kontoauszug (S.Â 70 VA) sei aber nicht ersichtlich, dass es sich hierbei um Heizkosten (z.B. Gas) handele â und nicht um Stromkosten, die zum Regelbedarf gehÃ¶rten.
Dem Gesamtbedarf des KlÃ¤gers habe zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen gegenÃ¼bergestanden, das den Bedarf Ã¼berstiegen habe, nÃ¤mlich mindestens 833,33 â¬.
Eine Gutschrift auf dem Girokonto des Betroffenen sei auch dann als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, wenn sich das Konto im Zeitpunkt des Zuflusses im Soll befunden habe (BSG, Urteil vom 12.05.2017 â B 8 SO 23/15 R â juris Rn. 34 ff.). Einkommen sei im Regelfall im Monat des Zuflusses anzurechnen. Das gelte auch fÃ¼r eine einmalige Einnahme â es sei denn, im Monat des Zuflusses seien bereits Leistungen erbracht worden (Â§ 82 Abs. 7 S. 1 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch [SGB XII]). Entfiele bei einer einmaligen Einnahme der Leistungsanspruch durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat, sei sie auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 82 Abs. 7 S. 2 SGBÂ XII).
Am 07.06.2021 sei dem Girokonto des KlÃ¤gers ein Betrag in HÃ¶he von 5.000 â¬ gutgeschrieben worden. Hierbei handele es sich um eine einmalige Einnahme. Da die Beklagte fÃ¼r Juni 2021 noch keine Leistungen erbracht habe, sei diese Zahlung dem Monat des Zuflusses zuzuordnen â allerdings nur mit 1/6 der Summe, also 833,33 â¬.
Nicht zu Ã¼berzeugen vermÃ¶ge der Vortrag des KlÃ¤gers, diese Ãberweisung sei nur zur ErfÃ¼llung eines Darlehensvertrags mit S.W. erfolgt. Die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers seien in hohem MaÃe intransparent. GegenÃ¼ber der Beklagten und dem Gericht habe der KlÃ¤ger nichts zur AufklÃ¤rung beigetragen; vielmehr scheine er bestrebt zu sein, seine finanzielle Situation zu verschleiern. In einer solchen Konstellation bestÃ¼nden gesteigerte Anforderungen, wenn es um den Nachweis gehe, tatsÃ¤chlich zugeflossenes Einkommen sei mit einer Verpflichtung zur RÃ¼ckzahlung verbunden. Diesen Nachweis habe der KlÃ¤ger nicht erbracht. Er habe keinerlei nÃ¤here Angaben zum angeblichen Vertrag mit S.W. gemacht oder diesen gar vorgelegt. Ohne Aussagekraft sei in diesem Zusammenhang der Kontoauszug vom 31.08.2021, aus dem sich eine Ãberweisung des KlÃ¤gers am 12.08.2021 in HÃ¶he von 650 â¬ an S.W. ergebe â angeblich fÃ¼r Zinsen. WÃ¤ren dies tatsÃ¤chlich Zinsen fÃ¼r den am 07.06.2021 ausgezahlten Betrag, entsprÃ¤che dies einem jÃ¤hrlichen Zinssatz von ca. 94 %. Eine solche Zinsvereinbarung sei offenkundig lebensfremd. Unklar bleibe zudem, warum S.W. dem KlÃ¤ger Ã¼berhaupt ein Darlehen hÃ¤tte gewÃ¤hren sollen; dessen Geldsorgen seien schlieÃlich nicht ihr Problem. Naheliegender erscheine es daher, dass es sich bei den 5.000 â¬ um einen Teil des Kaufpreises fÃ¼r die vom KlÃ¤ger behauptetet VerÃ¤uÃerung seiner GeschÃ¤ftsanteile an der gGmbH handele.

Der KlÃ¤ger hat am 31.10.2021 gegen â den ihm mittels Postzustellungsurkunde am 02.10.2021 zugestellten â Gerichtsbescheid Berufung zum LSG Baden-

WÃ¼rttemberg eingelegt mit dem Begehren â□□die beantragte Sozialhilfeâ□□ zu gewÃ¤hren (Bl. 3 Senats-Akte) und erneut betont, dass der â□□hiesige strittige Antrag (â□¦) ausschlieÃ□lich den Leistungszeitraum Juni 2021 und somit weder Mai, Juli noch August 2021â□□ betreffe (Bl. 173 Senats-Akte). Zur BegrÃ¼ndung hat er ergÃ¤nzend vorgetragen, Ã¼ber kein VermÃ¶gen zu verfÃ¼gen, sondern im Juni 2021 Schulden in HÃ¶he von ca. 45.000 â□¬ gehabt zu haben (bei der I1 30.000 â□¬, bei der D2 Bank ca. 14.000 â□¬). Zudem seien Darlehen kein Einkommen. Die Kontogutschrift im Juni 2021 Ã¼ber 5.000 â□¬ sei ausdrÃ¼cklich als Darlehen angegeben worden. Zudem habe er dieses Darlehen wie auch weitere Darlehen in der Zwischenzeit wieder fast komplett mit Zins zurÃ¼ckgezahlt.

Der KlÃ¤ger hat KontoauszÃ¼ge der D2 Bank (Nr. xxx724) vorgelegt, aus denen sich u.a. Folgendes ergibt:
am 16.08.2021 Gutschrift Ã¼ber 10.000 â□¬, Ã□berweisung von S.W., Verwendungszweck â□□Darlehenâ□□ (Bl. 27 Senats-Akte),
am 30.08.2021 Abbuchung Ã¼ber 10.000 â□¬, Ã□berweisung an B2, Verwendung â□□RÃ¼ckzahlung Darlehenâ□□ (Bl. 28 Senats-Akte),
am 31.08.2021 Abbuchung Ã¼ber 7.000 â□¬, Ã□berweisung an S.W., Verwendungszweck â□□TeilrÃ¼ckzahlung Darlehenâ□□ (Bl. 28 Senats-Akte),
am 03.09.2021 Abbuchung Ã¼ber 2.000 â□¬, Ã□berweisung an S.W., Verwendungszweck â□□TeilrÃ¼ckzahlung Darlehenâ□□ (Bl. 29 Senats-Akte),
am 17.09.2021 Abbuchung Ã¼ber 650 â□¬, Ã□berweisung an S.W., Verwendungszweck â□□Zinsen an Frau W.â□□ (Bl. 30 Senats-Akte).

Weiter hat er vorgetragen (Bl. 49 f. Senats-Akte), dass er als ehrenamtlicher GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in der gGmbH tÃ¤tig, von den Weisungen und Entlastungen der Gesellschafter abhÃ¤ngig und zugleich rechenschaftspflichtig sei. Er habe keine Anteile an der Gesellschaft und kÃ¶nne jederzeit gekÃ¼ndigt werden. Er befinde sich somit in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Er wohne in einer 10-Parteien-Wohnanlage, alle Parteien hÃ¤tten die identische Adresse und Hausnummer (Bl. 80 Senats-Akte). Zudem habe der Mieter eine Erlaubnis zur Untervermietung. Die Annahme sei unzutreffend, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung oder unmittelbar davor Ã¼ber GeschÃ¤ftsanteile einer GmbH im Wert von 25.000 â□¬ verfÃ¼gt habe; die GeschÃ¤ftsanteile seien bereits im Jahr 2020 von einem GlÃ¤ubiger zum Tilgen der Schulden des KlÃ¤gers erworben worden (Bl. 81 Senats-Akte). Im Ã□brigen bestreite er, soweit vom Vorliegen einer Heirat oder eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft mit Frau W. ausgegangen werde, diese.

Zuletzt hat der KlÃ¤ger diverse, zum Teil unvollstÃ¤ndige, zum Teil geschwÃ¤rzte MietvertrÃ¤ge von EigentÃ¼mern von Wohnungen in der J1Str.Â vorgelegt (Bl. 177 ff. Senats-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30. September 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. September 2021 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihm Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Regelbedarf fÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt in gesetzlicher HÃ¶he, die an die â€H1 gGmbHâ€ gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 1.190Â â€¬, den Mehrbedarf fÃ¼r das Merkzeichen G in gesetzlicher HÃ¶he, Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Anrechnung von Renten- oder sonstigem Einkommen und VermÃ¶gen) fÃ¼r Juni 2021 zu gewÃ¤hren.
Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf ihren Widerspruchsbescheid und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, die finanziellen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers seien intransparent. StreitgegenstÃ¤ndlich seien die LeistungszeitrÃ¤ume JuniÂ 2021 sowie ab August 2021. Sie habe nie behauptet, der KlÃ¤ger sei mit Frau W. verheiratet. Es mÃ¶ge zu vermuten sein, dass zwischen beiden Personen eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft vorliege, wobei die Ablehnung von Leistungen nicht hierauf gestÃ¼tzt worden sei.

Mit Schreiben vom 19.04.2021 hat der Senat den KlÃ¤ger aufgefordert, den Darlehensvertrag mit S.W. bzgl. der 5.000 â€¬ vorzulegen oder, falls keiner vorhanden sei, Angaben zu den getroffenen DarlehensmodalitÃ¤ten, insbesondere zu den Vereinbarungen Ã¼ber die RÃ¼ckzahlung mitzuteilen und ob und wann die RÃ¼ckzahlung bereits erfolgt sei (Bl. 205 f. Senats-Akte). Hierzu hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass das Darlehen Ã¼ber 5.000 â€¬ an S.W. im Zusammenhang mit weiteren Darlehenstilgungen am 31.08.2021 in HÃ¶he von 7.000 â€¬ zurÃ¼ckgezahlt worden sei (Bl. 213 Senats-Akte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz (auch L 3 AS 3137/21 ER-B) und die vom Beklagten und vom Jobcenter vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde
1.
Streitgegenstand ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r den Kalendermonat Juni 2021 (01.06. bis 30.06.).

Das Begehren des KlÃ¤gers (Â§ 123 SGG) war bei Klageerhebung und ist bis zuletzt (zulÃ¤ssigerweise) allein und ausschlieÃlich auf diesen Leistungszeitraum beschrÃ¤nkt. HierÃ¼ber hat die Beklagte mit Bescheid vom 24.08.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2021 (ablehnend) entschieden. Allein gegen diese Leistungsablehnung fÃ¼r Juni 2021 richtet sich die Klage des KlÃ¤gers, ausschlieÃlich diesen Leistungszeitraum hat er allein geltend gemacht und dies mehrfach in seinen SchriftsÃ¤tzen betont (u.a. Bl. 6 SG-Akte, Bl. 173 Senats-Akte). Daher hat das SG zutreffend mit Gerichtsbescheid vom 30.09.2021 nur Ã¼ber diesen mit der Klage geltend gemachten Anspruch entschieden. AusschlieÃlich hiergegen richtet sich schlieÃlich auch die Berufung des KlÃ¤gers.

Soweit die Beklagte mit Bescheid vom 24.08.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2021 ebenfalls Ã¼ber die Ablehnung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit â□□ab August 2021â□□ entschieden hat, ist diese Leistungsablehnung aufgrund der BeschrÃ¤nkung des klÃ¤gerischen Begehrens auf den Monat Juni 2021 nicht Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens geworden.

2.
Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), insbesondere hÃ¤tte sie nicht der Zulassung bedurft mit der Folge, dass der KlÃ¤ger vor dem SG hÃ¤tte mÃ¼ndliche Verhandlung beantragen mÃ¼ssen (Â§Â 105 Abs. 2 SGG).

Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â□¬ nicht Ã¼bersteigt, es sei denn, die Berufung betrifft wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach dem Umfang, in dem das SG dem Begehren des RechtsmittelfÃ¼hrers nicht gefolgt ist und was davon mit den BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird (BSG, Urteil vom 06.09.2017 â□□ BÂ 13 R 20/14 R â□□ Juris Rn. 22).

Die Berufung des KlÃ¤gers betrifft zwar nicht wiederkehrende oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr, indes erreicht der fÃ¼r den Monat Juni 2021 vom KlÃ¤ger geltend gemachte Leistungsumfang einen Wert von Ã¼ber 750 â□¬. Denn fÃ¼r den Juni 2021 begehrt der KlÃ¤ger bei sachdienlicher Auslegung seines Vorbringens die Bewilligung des Regelbedarfs fÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt in gesetzlicher HÃ¶he, die an die gGmbH gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 1.190 â□¬, den Mehrbedarf fÃ¼r das Merkzeichen G in gesetzlicher HÃ¶he sowie die Bewilligung des von ihm gezahlten Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Anrechnung von Renten- oder sonstigem Einkommen und VermÃ¶gen.

3.
Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG) zu Recht abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht der allein streitige Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r Juni 2021 nicht zu. Der Bescheid vom 24.08.2021 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 01.09.2021 ist, soweit er Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens geworden ist (s.o.), rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den begehrten Anspruch sind die Â§Â§ 19 Abs. 2, 41 ff. SGB XII.

a) Gem. Â§Â§ 41, 44 SGB XII ist leistungsberechtigten Personen bei Vorliegen von HilfebedÃ¼rftigkeit auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Gem. Â§Â 19Â Abs.Â 2 SGB�â XII (in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung) i.V.m. Â§ 41 Abs. 1 SGB XII sind leistungsberechtigt Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 i.V.m. Â§Â§ 82 bis 84 und Â§Â§ 90 f. SGB XII bestreiten kÃ¶nnen, wenn sie die Voraussetzungen nach Â§ 41 Abs. 2, 3 oder 3a SGBÂ XII erfÃ¼llen. Nach Â§ 41 Abs. 3 SGB XII sind leistungsberechtigt Personen wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Der KlÃ¤ger zÃ¤hlt, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, zu dem leistungsberechtigen Personenkreis, da er volljÃ¤hrig ist, seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in K1 hat und im Juni 2021 auf Dauer und unabhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert war. Letzteres ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 09.07.2021, wonach dem KlÃ¤ger Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze und rÃ¼ckwirkend ab September 2018 gewÃ¤hrt wurde. Dass der RentenversicherungstrÃ¤ger spÃ¤ter (vgl. Mitteilung vom 11.04.2022) von einem erst im Januar 2020 eingetretenen Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung ausgegangen ist, hat fÃ¼r den hier streitigen Leistungsmonat JuniÂ 2021 insoweit keine Relevanz, als auch damit zur Zeit des geltend gemachten Anspruchs volle Erwerbsminderung des KlÃ¤gers vorlag. Soweit der RentenversicherungstrÃ¤ger mit Schreiben vom 11.04.2022 von einem Rentenbeginn erst am 01.10.2020 bei Annahme des Eintritts der Erwerbsminderung im Januar 2020 ausgegangen ist, ist dies fÃ¼r den Senat nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. In jedem Fall hat der RentenversicherungstrÃ¤ger mit Schreiben vom 04.08.2023 (Bl. 285 Senats-Akte) auf Anfrage des Senats allein auf den Rentenbescheid vom 09.07.2021 verwiesen und diesen Ã¼bersandt, nicht indes einen diesen abÃ¤ndernden oder rÃ¼cknehmenden Bescheid, weshalb der Senat angesichts dieser Sachlage vom Vorliegen einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung des KlÃ¤gers im Juni 2021 ausgeht.

Der Antrag des KlÃ¤gers vom 30.06.2021 wirkt gem. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGBÂ XII (in der vom 01.08.2019 bis 31.12.2022 geltenden Fassung) auf den Ersten des Kalendermonats, mithin auf den 01.06.2021 zurÃ¼ck.

b) Gem. Â§ 42 SGB XII (in der vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 geltenden Fassung) umfassen die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel u.a. die RegelsÃ¤tze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28; Â§ 27a Absatz 3 und Absatz 4 ist anzuwenden (Nr.Â 1), zusÃ¤tzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe nach Â§ 42Â b (Nr.Â 2) und Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 42Â a (Nr. 4).

Das SG ist bei der Bedarfsermittlung zutreffend von einem fÃ¼r den KlÃ¤ger zu

berÃ¼cksichtigenden Regelbedarf in HÃ¶he von 446 â¬ ausgegangen. Denn nach der Anlage zu Â§ 28 SGB XII galt fÃ¼r das Jahr 2021 fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und nicht mit einem Ehegatten oder in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt) ein Regelsatz in HÃ¶he von monatlich 446 â¬.

Das SG hat bei der Bedarfsermittlung weiter zutreffend den vom KlÃ¤ger im Juni 2021 gezahlten Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung bei der S1-BKK berÃ¼cksichtigt (Â§Â 42 Nr. 2 i.V.m. Â§ 32 Abs. 1 SGB XII). Indes betrug dieser nicht nur 100 â¬, sondern vielmehr 201,24Â â¬. Dies entnimmt der Senat dem Kontoauszug der D2 Bank Nr. xx006, wonach am 15.06.2021 per Lastschrift von der S1 BKK der Beitrag fÃ¼r den Monat Mai 2021 in HÃ¶he von 201,24 â¬ vom Konto des KlÃ¤gers abgebucht wurde (S. 73 VA). Der vom SG angesetzte Betrag in HÃ¶he von 100Â â¬ ist nicht (zusÃ¤tzlich) zu berÃ¼cksichtigen, da er von der Krankenkasse ausweislich desselben Kontoauszugs am 15.06.2021 jedenfalls nicht fÃ¼r einen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, sondern als â€Betrag (â¦) gemÃ¤Ã der Vereinbarung vom 25.02.2021â€ per Lastschrift abgebucht wurde. Die Vereinbarung selbst hat der KlÃ¤ger nicht vorgelegt, weshalb der Rechtsgrund der Zahlung nicht Ã¼berprÃ¼ft werden konnte.

Weitere Bedarfe sind indes bei der Bedarfsberechnung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger hat weder einen Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen des Merkzeichens G noch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Nach Â§ 42Â b Abs. 1 SGB XII (in der vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 geltenden Fassung) i.V.m. Â§Â 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (in der vom 01.01.2021 bis 31.12.20222 geltenden Fassung) wird fÃ¼r Personen, die die maÃgebliche (Regel-)Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und durch einen Bescheid der nach Â§ 152 Abs. 4 des Neunten Buches (SGB IX) zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde oder einen Ausweis nach Â§ 152 Abs. 5 SGB IX die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maÃgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Ein solcher, vom KlÃ¤ger geltend gemachter Mehrbedarf ist vorliegend nicht zu berÃ¼cksichtigen. Das SG hat insoweit zutreffend dargelegt, dass und warum dieser Mehrbedarf nicht in die Bedarfsberechnung einzustellen ist. Der Senat nimmt insoweit vollumfÃ¤nglich auf die GrÃ¼nde des SG Bezug und macht sich diese zu Eigen.
Auch ein Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht in die Bedarfsberechnung des KlÃ¤gers einzustellen.
Gem. Â§ 42 a Abs. 1 SGB XII (in der vom 01.01.2020 bis 09.06.2021 sowie vom 10.06.2021 bis 31.12.2022 geltenden Fassung) sind fÃ¼r in einer Wohnung und auÃerhalb einer stationÃ¤ren Einrichtung allein lebende Leistungsberechtigte â€ wie hier des Einpersonenhaushalts des KlÃ¤gers â€ angemessene Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (Â§Â§ 35, 35 b SGB XII) anzuerkennen. Gem. Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (in der vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 geltenden Fassung) werden Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft

in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt. Absatz 2 der Vorschrift sieht grundsÃ¤tzlich eine BeschrÃ¤nkung auf die angemessene HÃ¶he vor. Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dient der Sicherung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen, was grundsÃ¤tzlich nur die Ãbernahme der hierfÃ¼r konkret und aktuell anfallenden Aufwendungen erfordert. Aufgrund des AktualitÃ¤tsgrundsatzes und Bedarfsdeckungsgrundsatzes sind in zeitlicher Hinsicht grundsÃ¤tzlich alle unterkunftsbezogenen Zahlungsverpflichtungen zu berÃ¼cksichtigen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben und denen die Leistungsberechtigten im jeweils maÃgeblichen Bewilligungszeitraum ausgesetzt sind (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 35 SGB XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 36 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 08.05.2019 â B 14 AS 20/18 R â und LÃ¶cken, a.a.O., Rn. 43). Vor diesem Hintergrund erfolgt die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen grundsÃ¤tzlich nach ihrer FÃ¤lligkeit (LÃ¶cken a.a.O.). Grundvoraussetzung hierfÃ¼r ist zugleich eine rechtlich wirksame Zahlungsverpflichtung.
Der KlÃ¤ger war im Juni 2021 keiner wirksamen und fÃ¤lligen Mietzinsforderung ausgesetzt, weshalb Kosten der Unterkunft bereits aus diesem Grund â unabhÃ¤ngig von der Frage Unangemessenheit der Unterkunftskosten, auf die der KlÃ¤ger bereits vom Jobcenter mit Schreiben vom 31.10.2018 hingewiesen und zur Kostensenkung aufgefordert wurde (Bl. 191 Senats-Akte) â nicht bei der Bedarfsberechnung zu berÃ¼cksichtigen sind.
Der vom KlÃ¤ger zur Geltendmachung seines Unterkunftsbedarfs im Verwaltungsverfahren der Beklagten vorgelegte Mietvertrag war ausdrÃ¼cklich befristet fÃ¼r die Zeit von Mai 2019 bis Ende MÃ¤rz 2020. FÃ¼r die Zeit ab April 2020 und damit auch im Juni 2021 war der Mietvertrag somit nicht mehr rechtlich wirksame Anspruchsgrundlage fÃ¼r eine Mietzinsforderung der im Mietvertrag als Vermieterin auftretenden gGmbH gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger, mithin bestand auch keine rechtlich wirksame Mietzinszahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers. Die tatsÃ¤chliche Mietzinszahlung durch den KlÃ¤ger Ã¤ndert in diesem Fall hieran nichts.
Ãberdies dÃ¼rfte die Wirksamkeit des Mietvertrages zwischen der gGmbH und dem KlÃ¤ger auch daran scheitern, dass erstere nicht GrundeigentÃ¼merin der vermieteten Wohnung ist. Andernfalls hÃ¤tte das Grundbuchamt M2 im Februar 2021 eine andere Auskunft erteilt. Soweit der KlÃ¤ger behauptet hat, dass die Wohnung an ihn untervermietet sei, hat er einen wirksamen Untermietvertrag â auch fÃ¼r den hier streitigen Monat Juni 2021 â nicht nachgewiesen. Zum einen hat er nicht nachgewiesen, dass die gGmbH einen wirksamen Mietvertrag mit dem EigentÃ¼mer dieser Wohnung hat. Zum anderen geht aus der von ihm mit Schreiben vom 10.05.2022 vorgelegten Bescheinigung der K2 Immobilien-Verwaltung (Bl. 177 Senats-Akte), auf der der KlÃ¤ger den EmpfÃ¤nger der Bescheinigung, das Datum der Bescheinigung, die betreffende WEG (WohnungseigentÃ¼mergemeinschaft), die Anrede und den Namen des Vermieters geschwÃ¤rzt hat, lediglich hervor, dass âdie Wohnung an nahestehende Personenâ untervermietet werden darf, so dass schon gar nicht erkennbar ist, auf welche Eigentumswohnung und welches MietverhÃ¤ltnis sich diese Untervermietungserlaubnis bezieht. Der KlÃ¤ger selbst hat damit dazu beigetragen, dass eine vÃ¶llige Intransparenz der MietvertragsverhÃ¤ltnisse und der daraus resultierenden Vertrags- einschlieÃlich Zahlungspflichten vorliegt.

Die Heizkosten, die ausweislich des vorgelegten Mietvertrages Bestandteil desselben waren, sind aus dem gleichen Grund wie die Unterkunftskosten nicht als Bedarf zu berÃ¼cksichtigen. Soweit das SG im Zusammenhang mit den Heizkosten die Ãberweisung eines Betrages in HÃ¶he von 70Â â¬ durch den KlÃ¤ger an die Stadtwerke K1 erwÃ¤hnt hat, weist der Senat darauf hin, dass dieser Betrag keinesfalls als Heizkostenbedarf anzusetzen ist, da die Heizkosten â wie dargelegt und im Tatbestand festgestellt â Bestandteil des Mietvertrages waren und dieser im Juni 2021 nicht mehr wirksam war, mithin auch keine Zahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers in Bezug auf Heizkosten bestand.

Nach allem ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger ein zu berÃ¼cksichtigender Gesamtbedarf in HÃ¶he von 647,24 â¬ (Regelbedarf zzgl. Beitrag Kranken- und Pflegeversicherung).

b) Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte im Juni 2021 Ã¼ber einzusetzendes Einkommen, mit dem er diesen Bedarf decken konnte.

Gem. Â§ 43 Abs. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (in der vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 geltenden Fassung) gehÃ¶ren zum Einkommen alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem BundesentschÃ¤digungsgesetz fÃ¼r Schaden an Leben sowie an KÃ¶rper oder Gesundheit bis zur HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Als Einkommen gilt all das, was jemand in Form von Geld oder Geldeswert in der Bedarfszeit dazu erhÃ¤lt. FÃ¼r die Frage, ob Einkommen vorliegt, spielt es zunÃ¤chst keine Rolle, welcher Art die Einnahmen sind, woher sie stammen, ob sie einen Rechtsgrund haben, wie sie geleistet wurden (einmalig oder laufend, regelmÃ¤Ãig oder unregelmÃ¤Ãig und unter welcher Bezeichnung bzw. Form) und ob und inwieweit die Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig wÃ¤ren (vgl. BSG, Urteil vom 03.07.2020 â B 8 SO 27/18 R â juris Rn. 15; Urteil vom 28.02.2013 â BÂ 8Â SO 12/11 R â juris Rn.Â 14; Urteil vom 09.06.2011 â B 8 SO 20/08 R â juris Rn. 14; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.09.2019 â LÂ 7 SO 4766/17 â juris; vgl. ferner Â§ 1 Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§Â 82 SGBÂ XII). Einkommen ist all das, was jemand wertmÃ¤Ãig dazu erhÃ¤lt, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht oder ob die Zahlung ohne Rechtspflicht erfolgt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.09.2019 â L 7 SO 4766/17 â m.w.N.).

Da der KlÃ¤ger im Juni 2021 keine Zahlung des RentenversicherungstrÃ¤gers erhalten hat (diese floss erstmals im Juli 2021 zu), ist eine solche nicht auf den Bedarf anzurechnen.

Indes ist der dem D2 Konto des KlÃ¤gers (Nr. xxx724) im Juni 2021 zugeflossene Betrag in HÃ¶he von 5.000 â¬, der vom KlÃ¤ger als Darlehenszahlung geltend gemacht wird, als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen.

Zwar sind nach der Rechtsprechung des BSG lediglich vorÃ¼bergehend zur VerfÃ¼gung stehende Einnahmen nicht als Einkommen zu qualifizieren, namentlich zivilrechtlich wirksame Darlehen i.S.d. Â§ 488 Abs. 1 BGB, bei denen von Anfang an eine rechtlich wirksame RÃ¼ckzahlungsverpflichtung i.S.d. Â§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht, sowie zurÃ¼ckzuzahlende Zuwendungen, die wegen einer rechtswidrigen Leistungsablehnung erbracht werden und die nur vorÃ¼bergehend bis zu einem Einsetzen der Hilfe gewÃ¤hrt werden, wobei die AufklÃ¤rung der UmstÃ¤nde und ihre abschlieÃ□ende WÃ¼rdigung dem Tatsachengericht obliegen(vgl. BSG, Urteil vom 23.08.2013 â□□ BÂ 8Â SO 24/11 R â□□ juris Rn. 25 unter Anschluss an das Urteil vom 17.10.20010 â□□ B 14 AS 46/09Â RÂ â□□ juris Rn.Â 16Â ff.; Urteil vom 06.10.2011 â□□ B 14 AS 66/11 R â□□ juris; Urteil vom 20.09.2012 â□□ BÂ 8Â SOÂ 15/11 R â□□ juris Rn.Â 25).

Um der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegenzuwirken, ist es indes geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrages strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt voraus, dass sich die DarlehensgewÃ¤hrung auch anhand der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung klar und eindeutig von einer verschleierten Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen UnterhaltsgewÃ¤hrung abgrenzen lÃ¤sst. Weil und soweit der fÃ¼r den HilfebedÃ¼rftigen gÃ¼nstige Umstand, dass ein nachgewiesener Zufluss gleichwohl als Einkommen nicht zu berÃ¼cksichtigen ist, seine SphÃ¤re betrifft, obliegen ihm bei der AufklÃ¤rung der erforderlichen Tatsachen Mitwirkungspflichten; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht zu seinen Lasten. Bei der vorzunehmenden PrÃ¼fung, ob Ã¼berhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist, kÃ¶nnen einzelne Kriterien des sog. Fremdvergleichs herangezogen und bei der abschlieÃ□enden, umfassenden WÃ¼rdigung aller relevanten UmstÃ¤nde des Einzelfalles mit eingestellt werden. Die Wahrung von im GeschÃ¤ftsverkehr Ã¼blichen ModalitÃ¤ten (wie der Vereinbarung der in Â§Â 488 Abs. 1 BGB genannten weiteren Vertragspflichten) kann damit als ein Indiz dafÃ¼r gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsÃ¤chlich geschlossen worden ist. DemgegenÃ¼ber spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere u.a. die RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden oder ein plausibler Grund fÃ¼r den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden kann (vgl. zum Ganzen: BSG, Urteil vom 17.06.2010 â□□Â BÂ 14Â ASÂ 46/09Â RÂ â□□ juris Rn. 21 f.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze hat der KlÃ¤ger keinen zivilrechtlich wirksamen Darlehensvertrag mit S.W. nachgewiesen, weshalb der Geldzufluss zu seinen Lasten als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist. Der KlÃ¤ger hat trotz Aufforderung des Senats weder einen schriftlichen Darlehensvertrag vorgelegt noch sonst die ModalitÃ¤ten der behaupteten Darlehensvereinbarung dargelegt, sondern sich vielmehr allein und ausschlieÃ□lich auf die erfolgte RÃ¼ckzahlung des Geldes an S.W. berufen. Aufgrund derer allein konnte der Senat indes nicht abschlieÃ□end feststellen und prÃ¼fen, ob ein nach Â§ 488 BGB zivilrechtlich wirksamer Darlehensvertrag geschlossen wurde.
Wie sich aus den vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten KontoauszÃ¼gen ergibt, hat der KlÃ¤ger von S.W. wiederholt als Darlehen bezeichnete Zahlungen erhalten (Juni

2021 5.000 â□¬, August 2021 10.000 â□¬, in Summe 15.000 â□¬). Ausweislich der KontoauszÃ¼ge hat er eine â□□TeilrÃ¼ckzahlungâ□□ Ende August 2021 in HÃ¶he von 7.000 â□¬ und Anfang September 2021 in HÃ¶he von 2.000 â□¬ (in Summe 9.000 â□¬) sowie Mitte September 2021 â□□Zinsenâ□□ in HÃ¶he von 650Â â□¬ an S.W. geleistet. Eine wirksame RÃ¼ckzahlungsverpflichtung allein aufgrund dieser tatsÃ¤chlichen (Teil-)RÃ¼ck- und Zinszahlungen sind indes zur Ã□berzeugung des Senats nicht nachgewiesen. Denn zum einen lÃ¤sst sich den Ã□berweisungen an S.W. nicht entnehmen, auf welche der (behaupteten) Darlehensschulden der KlÃ¤ger gezahlt hat. Zum anderen lÃ¤sst sich auch der Ã□berweisung der Zinsen an S.W. nicht entnehmen, auf welcher Vertragsgrundlage diese geleistet worden sind. Wie das SG bereits ausgefÃ¼hrt hat, sind Ã¼berdies Zinsen in dieser HÃ¶he lebensfremd. Soweit der KlÃ¤ger diesbezÃ¼glich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass er die Zinsen fÃ¼r ihm in der Vergangenheit mehrfach gewÃ¤hrte Darlehen gezahlt habe â□□ und so die HÃ¶he zu erklÃ¤ren versucht hat -, Ã¤ndert auch dies nichts daran, dass sich der Senat nicht vom Vorliegen eines wirksamen Darlehensvertrages Ã¼berzeugen konnte. Denn der KlÃ¤ger hat trotz gerichtlicher Anforderung nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, auf welches der behaupteten Darlehen er die RÃ¼ckzahlungen vornahm.

Dass S.W. dem KlÃ¤ger Anfang Juni 2021 die 5.000 â□¬ nur vorÃ¼bergehend bis zu einem Einsetzen der Sozialhilfe erbracht hÃ¤tte, weil die Beklagte rechtswidrig Leistungen abgelehnt habe, ist angesichts der Tatsache, dass der KlÃ¤ger den Leistungsantrag erst Ende des Monats (am 30.06.) gestellt hat, vÃ¶llig abwegig.

Angesichts all dessen kommt es im vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich darauf an, in welchem VerhÃ¤ltnis der KlÃ¤ger zu S.W. steht. Nur am Rande merkt der Senat an, dass zahlreiche Anhaltspunkte dafÃ¼r sprechen dÃ¼rften, dass der KlÃ¤ger und S.W. rein tatsÃ¤chlich eine Einstandsgemeinschaft bilden und bewusst Ã¤uÃ□erlich den Schein rein geschÃ¤ftlicher Beziehungen setzen (z.B. Schreiben der U1 Bank [SG Karlsruhe S 12 AS 1213/21 ER], wonach der KlÃ¤ger und S.W. Konten bei dieser Bank haben und der KlÃ¤ger seit September 2016 VerfÃ¼gungsmacht Ã¼ber das Konto der S.W. hat. Unentgeltliche Ã□bertragung der Anteile an der gGmbH an S.W., monatliche Gutschriften auf dem D2-Konto des KlÃ¤gers von S.W. in HÃ¶he von 63,88 â□¬ â□□Kfz-Versicherung Seat Leonâ□□, S. 74, 81, 87 VA, 01.07.2016 Ã□berweisung an S.W. 19.000 â□¬ Verwendungszweck â□□RZ UnterstÃ¼tzungâ□□, Bl. 97 Senats-Akte). Soweit der KlÃ¤ger dies im Verfahren mehrfach bestritten hat, wÃ¤re es ihm ein Leichtes gewesen, die Art des VerhÃ¤ltnisses zu S.W. vollumfÃ¤nglich darzulegen, was er indes bis zuletzt nicht getan hat.

Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht vorzunehmen (Â§ 82 Abs. 2 bis 4 SGB XII). Da der KlÃ¤ger lediglich â□□ teilweise geschwÃ¤rzte und auch unvollstÃ¤ndige â□□ KontoauszÃ¼ge vorgelegt und trotz mehrfachen Aufforderungen der Beklagten zu keinem Zeitpunkt den Formularantrag ausgefÃ¼llt hat, in dem u.a. auch mÃ¶gliche EinkommensabsetzbetrÃ¤ge erfragt werden, sind vom Einkommen abzusetzende Positionen nicht nachgewiesen. Anhand der KontoauszÃ¼ge allein ist nicht gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar, ob Abbuchungen die Voraussetzungen fÃ¼r AbsetzbetrÃ¤ge erfÃ¼llen.

Der KlÃ¤ger hatte im Juni 2021 das Einkommen i.H.v. 5.000 â¬ zur VerfÃ¼gung. Vorliegend nicht entscheidungserheblich ist, ob dieses nach Â§ 83 Abs. 7 Satz 2 SGB XII gleichmÃ¤Ãig auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen war, da dem KlÃ¤ger jedenfalls auch 1/6 von 5.000 â¬ (833,33 â¬) zur Deckung seines Gesamtbedarfs in HÃ¶he von 647,21 â¬ ausreichten.

Im Ãbrigen zahlte der KlÃ¤ger an die gGmbH am 14.06.2021 eine (angebliche) Ãberzahlung von âUrchubâ (gemeint: Urlaub?) und Weihnachtsgeld in HÃ¶he von 778,40 â¬ âzurÃ¼ckâ (so der Verwendungszweck auf dem D2-Kontoauszug, S. 72 VA); Geld, das er vorrangig zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und nicht zur Tilgung (vermeintlicher?) Schulden einzusetzen gehabt hÃ¤tte.

Nur am Rande merkt der Senat zuletzt noch an, dass selbst bei NichtberÃ¼cksichtigung der 5.000Â â¬ bzw. 1/6 davon als Einkommen (weil wie vom KlÃ¤ger behauptet ein Darlehen von S.W.) aufgrund der ab Juli 2021 ausgezahlten und den Bedarf deckenden Zahlungen des RentenversicherungstrÃ¤gers ohnehin im Juni 2021 nur eine vorÃ¼bergehende Notlage beim KlÃ¤ger bestanden hÃ¤tte und daher allenfalls eine darlehensweise Leistung nach Â§ 38 SGB XII in Betracht hÃ¤tte kommen kÃ¶nnen, die jedoch nicht beantragt wurde.

Auf zur VerfÃ¼gung stehendes weiteres Einkommen oder verwertbares VermÃ¶gen â und die ebenfalls aufgrund fehlender Angaben sowie nicht nachgewiesener Behauptungen des KlÃ¤gers zu seinen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen bestehende Intransparenz (den KontoauszÃ¼gen der D2-Bank sind monatliche Ãberweisungen in HÃ¶he von 50 â¬ u.a. auf das Konto des KlÃ¤gers mit der IBAN xxx040 [I1], Verwendungszweck âReserveâ zu entnehmen) â kommt es daher nicht an.

c) Nach alledem hatte der KlÃ¤ger im Juni 2021 keinen Anspruch auf (zuschussweise) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weshalb die Berufung zurÃ¼ckzuweisen war.

4.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5.
GrÃ¼nde, im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 19.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024